

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Ludwigsfelde (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 21.12.2021 folgende Schulbezirkssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist der geordnete Schulbetrieb nach § 103 BbgSchulG zu sichern.

§ 2 Schulträgerschaft

In Trägerschaft der Stadt Ludwigsfelde befinden sich folgende Grundschulen:

- Gebrüder-Grimm-Grundschule, Ernst-Thälmann-Straße 35,
- Theodor-Fontane-Grundschule, Theodor-Fontane-Straße 2a,
- Kleeblatt Grundschule, Anton-Saefkow-Ring 18-20,
- **1. Neue Grundschule, Karl-Liebknecht-Straße 2c,**
- **2. Neue Grundschule, Anton-Saefkow-Ring 18-20.**

§ 3 Geltungsbereich

Die Schulbezirkssatzung gilt für alle Grundschülerinnen und Grundschüler, die in der Stadt Ludwigsfelde mit ihren Ortsteilen wohnen.

§ 4 Schulbezirke

- (1) Für die in § 2 genannten Grundschulen wird je ein Schulbezirk gebildet, dessen genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich das Gebiet bezeichnet, für das die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Grundschule ist
- (2) Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen und Ortsteilen gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Durch Neubau hinzukommende Straßen werden dem entsprechenden Schulbezirk zugeordnet.

§ 5 Überschneidungsgebiete

- (1) Die Schulbezirke können sich überschneiden. Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Durch Neubau entstehende Straßen werden den Überschneidungsgebieten entsprechend zugeordnet.
- (2) Über die Überschneidungsgebiete entscheidet die Stadt Ludwigsfelde im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung der örtlich zuständigen Grundschule. Jede der für das Überschneidungsgebiet genannten Grundschulen kann als örtlich zuständige Grundschule bestimmt werden.

§ 6 Ausnahmen

Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung können gemäß § 106 Abs. 4 BbgSchulG schriftlich beim Staatlichen Schulamt Brandenburg an der Havel, Magdeburger Straße 45, 14770 Brandenburg an der Havel, beantragt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Ludwigsfelde, den 17.12.2021

Andreas Igel
Bürgermeister